

7 Schlussbestimmungen

7.1 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung der Teilnehmenden der Satzungsgebenden Versammlung der Vertreter und Vertreterinnen der Pfarreien und Verbände im Dekanat Forstenried vom 19.6.2005 in der Pfarrei St. Karl Borromäus in München/Fürstenried an diesem Datum in Kraft.

7.2 Erste DJV

Für die erste Sitzung der DJV, die nach dieser Satzung stattfindet ergeben sich folgende Änderungen zu dem Zwecke, dass sie am 19.6.2005 im Anschluss an die Satzungsgebende Versammlung stattfinden kann:

- Die Verpflichtung zur Einladung nach 4.3 entfällt.
 - Als aktiv gemeldete Stimmen gelten in Abweichung von 4.10.1 die Delegierten, die in der Satzungsgebenden Versammlung am 19.6.2005 stimmberechtigt waren.
 - 4.11 ist nicht anwendbar.
 - zu Beginn der Beratungen wird der WA gewählt nach 4.8.6.
-



Satzung der katholischen Jugend im Dekanat Forstenried

In Kraft getreten am 19.6.2005
durch die Satzungsgebende Versammlung
der Dekanatsjugend Forstenried

Inhalt

1	Präambel	4
2	Begriffsklärung	5
2.1	Pfarrei	5
2.2	Pfarrjugendleitung	5
2.3	Verbandsleitung	5
2.4	Dekanatsjugendversammlung	5
2.5	Dekanatsjugendrunde	5
2.6	Dekanatsjugendleitung	5
2.7	Wahlausschuss	6
2.8	Jugendstelle	6
2.9	Leere und ungültige Stimmzettel	6
2.10	Stimmverhältnisse bei Abstimmungen und Wahlen	6
3	Grundsätze	7
3.1	Dekanatsjugend	7
3.2	Organe	7
3.3	Trägerschaft	7
3.4	Leitlinien	7
4	Dekanatsjugendversammlung	8
4.1	Wesen und Aufgaben	8
4.2	Turnus	8
4.3	Einladung	8
4.4	Teilnehmende	9
4.5	Tagesordnung	9
4.6	Protokoll	10
4.7	Sitzungsleitung	11
4.8	Wahlausschuss	12
4.9	Arbeitskreise der Dekanatsjugendversammlung	13
4.10	Aktiv gemeldete Stimmen	14
4.11	Ruhende Stimmen	14
4.12	Stimmberechtigung	14
4.13	Beschlussfähigkeit	15
4.14	Anträge	15
4.15	Anträge zum Sitzungsablauf	16
4.16	Wahl zur Dekanatsjugendleitung	18
4.17	Misstrauensvotum / Vertrauensfrage	20

6.7 Rücktritt

Ein Mitglied der DJL kann seinen Rücktritt von dem Amt der DJL erklären. Der Rücktritt ist, sofern er in einer Sitzung der DJR oder DJV erklärt wurde sofort wirksam, ansonsten ist der Rücktritt erst wirksam, nachdem im Rahmen einer Sitzung der DJV diese darüber in Kenntnis gesetzt worden ist. Ein Rücktritt entbindet nicht von der Pflicht, in der auf den Rücktritt folgenden DJV einen Rechenschaftsbericht abzugeben. Hat ein Mitglied der DJL vor zurückzutreten, so sollte dies von der DJL dem WA angezeigt werden.

6.4 Amtszeit

Ein Mitglied der DJL wird in sein Amt für zwei Jahre gewählt. Der Beginn der Amtsperiode ist der Tag nach der Wahl. Vor dem Ende der regulären Amtsperiode eines ihrer Mitglieder muss die DJL eine DJV einberufen zum Zwecke einer Neuwahl. Die Amtsperiode eines Mitgliedes der DJL endet mit dem Tage, an dem

- die Sitzung der DJV stattfindet, die zum Zwecke der Neuwahl für das betreffende Mitglied einberufen wurde,
- eine Abwahl des betreffenden Mitglieds im Rahmen eines Misstrauensvotums oder einer Vertrauensfrage stattfindet,
- die Sitzung der DJV bzw. DJR stattfindet, auf der das betreffende Mitglied seinen Rücktritt erklärt oder
- die Sitzung der DJV stattfindet, auf der die DJV über den Rücktritt des betreffenden Mitgliedes in Kenntnis gesetzt wird.

6.5 Einberufung der Dekanatsjugendversammlung

Die DJL kann eine Sitzung der DJV einberufen. Die Einberufung einer Sitzung der DJV kann nötig werden, sofern die Satzung geändert werden soll, eine neue DJL gewählt werden soll, die Vertrauensfrage gestellt werden soll oder in ähnlichen Fällen, in denen es nach dem Dafürhalten der DJL nötig ist, dass das oberste Gremium der Dekanatsjugend entscheidet. Die Einberufung kann auch nötig werden durch die Vorgabe des Turnus der Sitzungen der DJV in 4.2. Beruft die DJL eine Sitzung der DJV ein, so wird diese Sitzung von der DJL vorbereitet.

6.6 Prüfung der Satzung

Einmal im Jahr vor einer Sitzung der DJV muss die Satzung dahingehend geprüft werden, ob sie den Bedürfnissen der Dekanatsjugend entspricht sowie auf Richtigkeit überprüft werden. Diese Prüfung wird durchgeführt von

- zwei Mitgliedern der DJL,
- den Hauptamtlichen der Jugendstelle sowie
- zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Dekanatsjugend, die in der DJR gewählt werden, die der betreffenden DJV vorausgeht.

Erscheint es diesem Gremium sinnvoll, Änderungen an der Satzung durchzuführen, so ist die DJL dazu angehalten, dies auf der Sitzung der DJV zu beantragen. Die DJL hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Prüfung der Satzung stattfindet.

5 Dekanatsjugendrunde 21

5.1	Wesen und Aufgaben	21
5.2	Turnus	21
5.3	Einberufung	21
5.4	Teilnehmende	22
5.5	Leitung	22
5.6	Protokoll	22
5.7	Stimmberechtigung	22
5.8	Beschlussfassung	23
5.9	Arbeitskreise der Dekanatsjugendrunde	23
5.10	Einberufung der Dekanatsjugendversammlung	23
5.11	Wahl zum Satzungsprüfer	24
5.12	Schließung der Dekanatsjugendrunde	24

6 Dekanatsjugendleitung 25

6.1	Wesen und Aufgaben	25
6.2	Zielsetzung	25
6.3	Voraussetzungen	25
6.4	Amtszeit	26
6.5	Einberufung der Dekanatsjugendversammlung	26
6.6	Prüfung der Satzung	26
6.7	Rücktritt	27

7 Schlussbestimmungen 28

7.1	Inkrafttreten	28
7.2	Erste DJV	28

1 Präambel

Im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor Gott, unserm Papst Benedict XVI und der Dekanatsjugend, bestehend aus den Pfarrjugenden aus

Heilig Geist,
 Hl. Dreifaltigkeit,
 Hl. Kreuz,
 Maria Thalkirchen,
 St. Achaz,
 St. Ansgar,
 St. Hedwig,
 St. Joachim,
 St. Johann Baptist,
 St. Karl Borromäus,
 St. Matthias,
 St. Nikolaus,
 St. Thomas Morus,
 Wiederkunft des Herrn,

den Verbänden des BDKJ und allen in der katholischen Jugendarbeit engagierten Jugendlichen im Dekanat München Forstenried, und von dem Willen beseelt als gleichberechtigtes Glied in der Erzdiözese München-Freising sinnvolle, ernsthafte und vor allem freiwillige Jugendarbeit zu machen, hat sich die Dekanatsjugend Forstenried kraft ihres höchsten Satzungsgebenden Organs, aus freien Stücken, folgende für alle geltende Satzung gegeben.

6 Dekanatsjugendleitung

6.1 Wesen und Aufgaben

Die DJL steht der DJV und der DJR vor. Sie entscheidet über laufende Angelegenheiten der Dekanatsjugend auf Dekanatsebene.

Die Aufgaben der Dekanatsjugendleitung sind:

- Versenden der Einladungen, Protokolle etc.
- Einberufen und Leiten der Sitzungen der DJR
- Einberufung der turnusgemäßen Sitzungen der DJV nach 4.2
- Das Verwalten der Finanzen und Buchhaltung der Jugendkasse in Absprache und Zusammenarbeit mit der Jugendstelle
- Aufrechterhaltung der Kommunikation mit den Arbeitskreisen aus der DJV und der DJR sowie Kontrolle deren Arbeitsschritte
- Aufrechterhaltung des Kontaktes zu den Hauptamtlichen des Dekanats
- Regelmäßige Treffen nach den Erfordernissen der Arbeit
- Kommunikation mit den einzelnen Pfarreien und Verbänden
- Vertretung der Dekanatsjugend nach außen
- Prüfung der Satzung nach 6.6

6.2 Zielsetzung

Die DJL leitet nach eigenem Ermessen sowie nach bestem Wissen und Gewissen die Geschicke der Dekanatsjugend und gibt der Dekanatsjugend Impulse für die Gestaltung der Jugendarbeit im Dekanat. Eine DJL sollte außerdem versuchen, den Jugendlichen im Dekanat neue Ideen zu geben. Das heißt, dass sie neue kreative Ideen zum Beispiel in die DJR bringt, die dort weiter ausgeführt werden können.

6.3 Voraussetzungen

Die DJL sollte sich aus vier ehrenamtlichen Mitgliedern zusammensetzen, ist dies aber aus wichtigen Gründen nicht möglich, so müssen es mindestens zwei sein. Die Gesamtanzahl der DJL ist auf vier begrenzt. Die Mitglieder der DJL müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

5.11 Wahl der zur Satzungsprüfung Beauftragten

Die zwei Vertreter oder Vertreterinnen der DJR, die zusammen mit zwei Mitgliedern der DJL und den Hauptamtlichen der Jugendstelle die Satzung vor einer DJV im Jahr prüfen nach 6.6, werden folgendermaßen gewählt:

- Die DJL leitet die Wahl der zur Satzungsprüfung Beauftragten.
- Die Stimmberechtigten schlagen Kandidaten und Kandidatinnen für das Satzungsprüfungsamt vor.
- Nach Schließung der Vorschlagsliste wird jede Person, die auf der Vorschlagsliste erwähnt ist gefragt, ob sie sich zur Wahl stellt.
- Die Vorschlagsliste wird daraufhin um diejenigen Personen gekürzt, die sich nicht zur Wahl stellen wollen.
- Über die zur Wahl stehenden Kandidaten und Kandidatinnen wird per Stimmkarte oder Handzeichen abgestimmt, wobei jede stimmberechtigte Person für oder gegen jeden Kandidaten bzw. jede Kandidatin stimmen oder sich enthalten kann. Auf Wunsch einer stimmberechtigten Person muss geheim abgestimmt werden. In diesem Fall erhält jede stimmberechtigte Person einen Stimmzettel, auf dem sie alle Namen der Kandidaten und Kandidatinnen auf der Vorschlagsliste vermerkt, jeweils gefolgt von „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“. Über die Über die Ungültigkeit von Wahlzetteln entscheidet in Abweichung von 2.9.2 im Zweifel die DJL.
- Die zwei Kandidaten bzw. Kandidatinnen, die die größten Verhältnisse von Ja-Stimmen zu den gültigen Stimmen abzüglich der Enthaltungen erreichen sind in das Satzungsprüfungsamt gewählt.

5.12 Schließung der Dekanatsjugendrunde

Sollten Zweifel daran bestehen, dass eine Sitzung der DJR vorwiegend aus Vertretern oder Vertreterinnen der Pfarreien und Verbände besteht oder ist durch die Zusammensetzung der Sitzung der DJR gefährdet, dass die DJR Entscheidungen im Sinne der Dekanatsjugend fällt, so können die anwesenden Mitglieder der DJL nach einer Aussprache mit den anwesenden Teilnehmenden der Sitzung der DJR diese schließen. Sofern dies geschieht muss innerhalb der folgenden 12 Wochen eine DJV von der DJL einberufen werden und stattfinden. In dieser DJV muss die DJL zu der Schließung der Sitzung der DJR Stellung nehmen.

2 Begriffsklärung

2.1 Pfarrei

Im Folgenden bezeichnet Pfarrei entweder ebendiese, oder im Falle eines Zusammenschlusses mehrerer Pfarreien zu einem Pfarrverband den Pfarrverband, sofern die Jugendarbeit ausschließlich auf der Ebene des Pfarrverbandes stattfindet.

2.2 Pfarrjugendleitung

Im Folgenden wird die von einer Pfarrjugend gewählte Pfarrjugendleitung mit PJJ abgekürzt. Existiert in einer Pfarrei keine PJJ, so wird im Folgenden mit PJJ auch eine in solch einer Pfarrei existierende gleichwertige Leitungsebene bezeichnet wie z.B. die Oberministranten bzw. Oberministrantinnen.

2.3 Verbandsleitung

Verbandsleitung bezeichnet im Folgenden

- die Leitung eines im Dekanat Forstenried existierenden Verbandes auf Dekanatssebene, der Mitglied im BDKJ ist oder
- die Leitungen auf Pfarreebene eines im Dekanat Forstenried existierenden Verbandes, der Mitglied im BDKJ ist, sofern die Verbandsstruktur nicht mit der Dekanatsstruktur zusammenfällt. In diesem Fall muss sich innerhalb des Verbandes geeinigt werden, wer etwaige Stimmrechte wahrnimmt.

2.4 Dekanatsjugendversammlung

Im Folgenden wird die Dekanatsjugendversammlung Forstenried mit DJV abgekürzt.

2.5 Dekanatsjugendrunde

Im Folgenden wird die Dekanatsjugendrunde Forstenried mit DJR abgekürzt.

2.6 Dekanatsjugendleitung

Im Folgenden wird die Dekanatsjugendleitung Forstenried mit DJL abgekürzt.

2.7 Wahlausschuss

Im Folgenden wird der Wahlausschuss der DJV mit WA abgekürzt.

2.8 Jugendstelle

Im Folgenden sei mit Jugendstelle die Katholische Jugendstelle im Dekanat Forstenried bezeichnet.

2.9 Leere und ungültige Stimmzettel

2.9.1

Leer abgegebene Stimmzettel gelten als Enthaltung. Erfolgt mit dem Stimmzettel eine Abstimmung über mehrere Personen, so gilt ein leer abgegebener Stimmzettel als Enthaltung für alle zur Abstimmung stehenden Personen. Fehlt auf einem Stimmzettel, mit dem eine Abstimmung über mehrere Personen erfolgt ein Name von der Vorschlagsliste, so gilt dies als Enthaltung für die Person dieses Namens.

2.9.2

Stimmzettel, aus denen der Wille des Wählers bzw. der Wählerin nicht eindeutig erkennbar ist sind ungültig. Stimmzettel, die Zusätze enthalten sind ungültig. Im Zweifelsfall entscheidet der WA.

2.10 Stimmverhältnisse bei Abstimmungen und Wahlen

Das Verhältnis von Ja-Stimmen zu den gültigen Stimmen abzüglich der Enthaltungen wird folgendermaßen berechnet:

$$\text{Verhältnis} = \frac{\text{Jastimmen}}{\text{gültige Stimmen} - \text{Enthaltungen}}$$

5.8 Beschlussfassung

Beschlüsse der DJR werden gefasst, indem

- von einem Teilnehmer oder einer Teilnehmerin der Sitzung der DJR ein Antrag formuliert wird,
- dieser Antrag von mindestens einer stimmberechtigten Person unterstützt wird und
- der Antrag angenommen wird.

Ein Antrag ist angenommen, wenn er in der Abstimmung mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält, andernfalls ist der Antrag abgelehnt. Die Abstimmung über Anträge erfolgt per Handzeichen, auf Wunsch einer stimmberechtigten Person muss geheim abgestimmt werden.

5.9 Arbeitskreise der Dekanatsjugendrunde

Die Planung und Durchführung von Veranstaltungen für das Dekanat sowie die Erarbeitung einzelner Themenkreise kann von der DJR an Arbeitskreise delegiert werden. Arbeitskreise können eigenständig über die Ausgestaltung der ihnen zugeteilten Veranstaltungen entscheiden. Entscheidungen eines Arbeitskreises der DJR sind als Entscheidungen der DJR zu betrachten. Arbeitskreise der DJR sind der DJR und den Hauptamtlichen der Jugendstelle Rechenschaft über ihre Arbeit und Entscheidungen schuldig. Arbeitskreise sollen auch zwischen dem Zusammentreten der DJR die DJL über ihre Arbeit informieren. Ein Arbeitskreis der DJR muss zu Beginn seiner Arbeit eine Leitung festlegen, die die Rechenschafts- und Informationspflicht des Arbeitskreises wahrnimmt.

5.10 Einberufung der Dekanatsjugendversammlung

Die DJR kann beschließen, eine Sitzung der DJV einzuberufen, sofern solch ein Antrag mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Die Begründung für die Einberufung ist der Einladung zu dieser Sitzung der DJV beizufügen. Die Einberufung einer Sitzung der DJV kann nötig werden, sofern die Satzung geändert werden soll, eine neue DJL gewählt werden soll, ein Misstrauensvotum gestellt werden soll oder in ähnlichen Fällen, in denen es nach dem Dafürhalten der DJR nötig ist, dass das oberste Gremium der Dekanatsjugend entscheidet. Die Einberufung kann auch nötig werden durch die Vorgabe des Turnus der Sitzungen der DJV in 4.2. Beruft die DJR eine Sitzung der DJV ein, so bereitet diese Sitzung grundsätzlich die DJL vor.

5.4 Teilnehmende

Die DJR setzt sich aus an der Jugendarbeit im Dekanat interessierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen, der DJL und den Hauptamtlichen der Jugendstelle zusammen. An der DJR können auch Referenten bzw. Referentinnen teilnehmen. Referenten bzw. Referentinnen sind hierbei solche Personen, die ausschließlich zu dem Zwecke anwesend sind, um der DJR Informationen zu überbringen.

5.5 Leitung

Eine Sitzung der DJR wird von der DJL geleitet. Die Leitung soll einen geordneten Ablauf der Sitzung sicherstellen.

5.6 Protokoll

Die DJL hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Protokoll der Sitzung der DJR angefertigt wird. Das Protokoll muss innerhalb eines angemessenen Zeitraumes an

- alle PJLen,
- die Verbandsleitungen,
- alle Mitglieder der DJL,
- die Teilnehmenden der letzten beiden DJRen,
- die Hauptamtlichen der Jugendstelle,
- die für die Jugendarbeit zuständigen Hauptamtlichen in den Pfarreien und
- den amtierenden Dekan des Dekanates Forstenried

verschickt bzw. ausgehändigt werden.

5.7 Stimmberechtigung

Bei Abstimmungen erhalten alle ehrenamtlichen Anwesenden aus der Dekanatsjugend jeweils ein Stimmrecht. Ausgenommen hiervon sind Referenten und Referentinnen.

3 Grundsätze

3.1 Dekanatsjugend

Die Dekanatsjugend Forstenried umfasst alle Jugendlichen, die in Pfarreien, Verbänden und auf Dekanatsebene kirchliche Jugendarbeit im Dekanat Forstenried gestalten und genießen.

3.2 Organe

Die Organe der Dekanatsjugend Forstenried auf Dekanatsebene sind die Dekanatsjugendversammlung, die Dekanatsjugendrunde und die Dekanatsjugendleitung.

3.3 Trägerschaft

Die Jugendarbeit der Dekanatsjugend Forstenried auf Dekanatsebene wird unter der Trägerschaft der Jugendstelle gestaltet.

3.4 Leitlinien

Die Jugendarbeit der Dekanatsjugend Forstenried auf Dekanatsebene wird innerhalb des Rahmens, den die „Leitlinien für die kirchliche Jugendarbeit in der Erzdiözese München und Freising“ stecken gestaltet.

4 Dekanatsjugendversammlung

4.1 Wesen und Aufgaben

Die DJV ist die Vertretung der Dekanatsjugend Forstenried auf Dekanatssebene. Sie ist das oberste beschlussfassende Organ der Dekanatsjugend Forstenried auf Dekanatssebene. Die DJV entscheidet bei weitreichenden Angelegenheiten der Dekanatsjugend Forstenried auf Dekanatssebene. Sie kontrolliert die Entscheidungen der DJR und der DJL und kann damit die Beschlüsse der DJR und der DJL aufheben. Der DJV ist das Recht vorbehalten, eine DJL zu wählen.

4.2 Turnus

Innerhalb von 13 Monaten nach einer Sitzung der DJV muss eine erneute Sitzung der DJV stattfinden.

4.3 Einladung

4.3.1

Die Einladung zu einer Sitzung der DJV muss

- vier bis sechs Wochen vor der Sitzung bei den Einzuladenden eintreffen,
- nach den gängigen Maßstäben vollständig und mit dem Hinweis versehen sein, dass es sich um eine Sitzung der DJV nach Abschnitt 4 dieser Satzung handelt,
- eine vorläufige Tagesordnung enthalten,
- die vor dem Verfassen der Einladung eingegangenen Anträge enthalten,
- einen Hinweis auf die Meldepflicht der Stimmen sowie auf die diesbezüglichen Fristen gemäß 4.10 enthalten,
- den amtierenden Wahlausschuss benennen mit Namen, Alter, Pfarrei und Verbandszugehörigkeit und
- mindestens eine Möglichkeit nennen, wie diese Satzung eingesehen werden kann.

4.3.2

Die Einladung zu einer Sitzung der DJV soll die Sitzungsleitung benennen mit Namen, Alter, Pfarrei und Verbandszugehörigkeit.

5 Dekanatsjugendrunde

5.1 Wesen und Aufgaben

Die DJR ist die Vertretung der Dekanatsjugend Forstenried auf Dekanatssebene in den Zeiten zwischen dem Zusammentreten der DJV. Die DJR beschließt über laufende wichtige Angelegenheiten der Dekanatsjugend auf Dekanatssebene und unterstützt die DJL bei ihrer Arbeit.

Die Aufgaben der DJR sind:

- Sorge zu tragen für die Durchführung der Beschlüsse der DJV,
- eine Plattform zu bieten für den Informationsaustausch zwischen der Dekanatsjugend, den Pfarreien, den Verbänden, den Hauptamtlichen der Jugendstelle und den Arbeitskreisen der DJV und DJR,
- die Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Dekanatsjugend.

5.2 Turnus

Die DJR sollte nach den Erfordernissen der Arbeit, mindestens jedoch dreimal im Schuljahr zusammentreten. Zusammen mit der turnusgemäßen Sitzung der DJV nach 4.2 sollen die Sitzungen der DJR gleichmäßig im Schuljahr verteilt sein.

5.3 Einberufung

5.3.1

Eine Sitzung der DJR wird von der DJL einberufen, indem in einem angemessenen Zeitraum vor der DJR an

- alle PJLen,
- die Verbandsleitungen,
- alle Mitglieder der DJL,
- die Teilnehmenden der letzten beiden DJRen,
- die Hauptamtlichen der Jugendstelle,
- die für die Jugendarbeit zuständigen Hauptamtlichen in den Pfarreien und
- den amtierenden Dekan des Dekanates Forstenried

Einladungen verschickt bzw. ausgehändigt werden.

5.3.2

Eine PJL oder Verbandsleitung kann von der DJL die Einberufung der DJR verlangen, sofern dieser Wunsch von PJLen bzw. Verbandsleitungen aus zwei weiteren Pfarreien bzw. Verbänden unterstützt wird.

Kann durch den Wahlvorgang keine DJL, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht gewählt werden, so löst sich der WA nicht auf und es wird in der aktuellen Sitzung der DJV noch einmal nach 4.16 gewählt. Führt auch das nicht zu einer DJL, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, so löst sich der WA nicht auf und es wird in der aktuellen Sitzung der DJV ein drittes Mal nach 4.16 gewählt, wobei nun das Erfordernis entfällt, dass die gewählten Kandidaten und Kandidatinnen mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigen müssen.

4.16.10

Die Wahl zur DJL wird fortgesetzt wie folgt:

- Das Endergebnis der Wahl wird der DJV vom Wahlausschuss bekannt gegeben.
- Der Wahlausschuss gibt die Leitung an die ursprüngliche Sitzungsleitung zurück und löst sich auf.

4.17 Misstrauensvotum / Vertrauensfrage

4.17.1

Ein Misstrauensvotum gegenüber der DJL kann schriftlich beantragt werden, allerdings ist es in Abweichung von 4.14.3 für die Durchführung eines Misstrauensvotums nötig, dass diesem Antrag mit mehr als doppelt so vielen Ja- wie Nein-Stimmen zugestimmt wird. Die Abstimmung über den Antrag auf ein Misstrauensvotum ist abweichend von 4.14.3 in jedem Fall geheim.

4.17.2

Ein Misstrauensvotum gegenüber der DJL kann auch in Form einer Vertrauensfrage von Seiten der DJL mündlich beantragt werden. Über diesen Antrag ist nicht abzustimmen, er gilt ohne Abstimmung als angenommen. 4.17.3 und 4.17.4 finden auch im Fall der Vertrauensfrage Anwendung.

4.17.3

Ein Misstrauensvotum wird durchgeführt, indem eine Wahl nach 4.16 durchgeführt wird, wobei sich folgende Abweichungen von 4.16 ergeben:

- Die Vorschlagsliste ist auf die Mitglieder der DJL beschränkt.
- Als zu besetzende Stellen in der DJL werden alle vier Stellen angesehen.

Die in solch einer Wahl gewählten Mitglieder der DJL bleiben ohne Auswirkungen auf die Dauer ihrer verbleibenden Amtszeit im Amt, die nicht gewählten Mitglieder der DJL sind abgewählt.

4.17.4

Erfolgte im Rahmen eines Misstrauensvotums nach 4.17.1 oder einer Vertrauensfrage nach 4.17.2 eine Abwahl von einzelnen oder allen Mitgliedern der DJL, so muss im Rahmen einer neuen Wahl nach 4.16 nachgewählt werden.

4.3.3

Die Einladung zu einer Sitzung der DJV wird verschickt bzw. ausgehändigt an

- alle PJLen,
- die Verbandsleitungen,
- alle Mitglieder der DJL,
- die Kandidaten und Kandidatinnen für das Amt der DJL, die vorab der DJL, den Hauptamtlichen oder dem WA bekannt geworden sind,
- den Wahlausschuss,
- die Hauptamtlichen der Jugendstelle,
- die für die Jugendarbeit zuständigen Hauptamtlichen in den Pfarreien und
- den amtierenden Dekan des Dekanates Forstenried.

4.4 Teilnehmende

An einer Sitzung der DJV dürfen

- die Eingeladenen zur Sitzung nach 4.3.3,
- die von PJLen oder Verbandsleitungen nach 4.12 delegierten Stimmberechtigten und
- interessierte Gäste

teilnehmen.

4.5 Tagesordnung

4.5.1

Die Tagesordnung dient der Festlegung eines geordneten Ablaufs einer Sitzung der DJV. Folgender Ablauf soll eingehalten werden:

- Eröffnung der Sitzung durch die DJL
- Vorstellung der Sitzungsleitung durch die DJL
- Bestimmung eines Protokollanten oder einer Protokollantin
- Erfassung der Anwesenden und deren Stimmen; sofern Stimmkarten zur Anwendung kommen: Ausgabe der Stimmkarten
- Erfassung der nicht anwesenden aktiv gemeldeten Stimmen und Bekanntgabe der als ruhend geltenden Stimmen
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Bekanntgabe und Beschluss der endgültigen Tagesordnung. Der Beschluss erfolgt sinngemäß nach 4.15.1. Verweigert die DJV die Zustimmung zur endgültigen Tagesordnung, so muss die Sitzungsleitung die Tagesordnung nachbessern. In diesem Fall sind eine erneute Bekanntgabe und ein erneuter Beschluss der endgültigen Tagesordnung notwendig.
- Lage- und Rechenschaftsbericht der DJL
- Rechenschaftsbericht der DJL über die Finanzen

- Diskussion und Abstimmung über Anträge an die DJV bzw. Feststellung der Vertagung oder Nichtbefassung oder Feststellung der Übertragung des Sachgebietes an einen Arbeitskreis der DJV im Falle von entsprechenden Anträgen zum Sitzungsablauf
- Sonstiges
- Antrag auf Entlastung von Mitgliedern der DJL (vor Wahlen zur DJL)
- falls erforderlich Wahl zur DJL
- Wahl des Wahlausschusses (nach Wahlen zur DJL)
- Sonstiges
- Termine
- Schließung der Sitzung durch die DJL

4.5.2

Die DJL erstellt im Zuge der Vorbereitungen der Sitzung der DJV eine vorläufige Tagesordnung unter Beachtung von 4.5.1. Auf Grundlage der vorläufigen Tagesordnung erstellt die DJL vor der Sitzung eine endgültige Tagesordnung unter Beachtung von 4.5.1.

4.6 Protokoll

4.6.1

Die Sitzungsleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Protokoll der Sitzung der DJV angefertigt wird. Die DJL hat dafür Sorge zu tragen, dass das Protokoll an die entsprechenden Personen verschickt oder ausgehändigt wird.

4.6.2

Das Protokoll muss enthalten:

- die Namen der Anwesenden, deren Pfarrei und deren Verbandszugehörigkeit; zusätzlich ist zu vermerken, ob die betreffende Person Stimmrecht auf der Sitzung der DJV besaß
- die endgültige Tagesordnung
- eine Auflistung der Ereignisse während der Sitzung
- die Anträge im Wortlaut und die zugehörigen Abstimmungsergebnisse
- im Falle von Wahlen deren Verlauf und Ergebnisse.

4.6.3

Das Protokoll muss innerhalb von vier Wochen nach der DJV an

- alle Anwesenden auf der Sitzung der DJV,
- die PJLen,
- die Verbandsleitungen,
- alle Mitglieder der DJL,
- den Wahlausschuss,
- die Hauptamtlichen der Jugendstelle,
- die für die Jugendarbeit zuständigen Hauptamtlichen in den Pfarreien und
- den amtierenden Dekan des Dekanates Forstenried

verschickt bzw. ausgehändigt werden.

4.16.3

Die Mitglieder der DJL, deren Amtszeit nicht endet werden auf die vier Stellen in der DJL verteilt. Die restlichen Stellen sind die zu besetzenden Stellen in der DJL.

4.16.4

Die zu besetzenden Stellen in der DJL werden durch die Kandidaten bzw. Kandidatinnen besetzt, die

- mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigen können,
- die meisten Stimmen unter den Kandidierenden ihres Geschlechtes erhalten und
- Parität innerhalb der DJL herstellen.

4.16.5

Kann keine Parität durch die Besetzung der Stellen in der DJL nach 4.16.3 und 4.16.4 erreicht werden, so verringert sich das Erfordernis der Parität in 4.16.4 zu dem Erfordernis, dass zumindest eine Stelle in der DJL mit einem Mann und zumindest eine Stelle in der DJL mit einer Frau besetzt sein muss.

Kann auch dies nicht erreicht werden, so bleibt eine Stelle in der DJL für das Geschlecht frei, das nun nicht in der DJL vertreten ist.

4.16.6

Falls bei der Besetzung der Stellen in der DJL nach 4.16.4 und 4.16.5 Gleichheiten in dem Verhältnis von Ja-Stimmen zu den gültigen Stimmen abzüglich der Enthaltungen unter den Kandidierenden eines Geschlechtes auftreten, die dazu führen, dass eine Stelle in der DJL nicht eindeutig durch einen Kandidierenden dieses Geschlechtes besetzt werden kann, so wird unter diesen Kandidaten bzw. Kandidatinnen eine Stichwahl nach 4.16.7 durchgeführt.

4.16.7

Im Zuge einer Stichwahl erhält jede stimmberechtigte Person einen neuen Wahlzettel, auf dem sie genau einen Namen der zur Stichwahl stehenden Kandidaten bzw. Kandidatinnen oder „Enthaltung“ vermerkt. Die Stichwahl haben die Kandidaten bzw. Kandidatinnen gewonnen, die die meisten Stimmen erringen. Falls weniger Kandidaten bzw. Kandidatinnen als die zur Stichwahl angetretenen zugleich die meisten Stimmen erringen und dadurch eine eindeutige Besetzung immer noch nicht möglich ist, so ist erneut eine Stichwahl unter den Kandidaten bzw. Kandidatinnen mit den meisten Stimmen in der Stichwahl nach dieser Regelung durchzuführen. Falls unter allen Kandidaten bzw. Kandidatinnen der Stichwahl Stimmengleichheit herrscht, so entscheidet das Los.

4.16.8

Jeder gewählte Kandidat und jede gewählte Kandidatin wird gefragt, ob er bzw. sie die Wahl annimmt. Nehmen Kandidaten oder Kandidatinnen die Wahl nicht an, so können Kandidaten und Kandidatinnen sinngemäß nach 4.16.4 bis 4.16.7 nachbesetzt werden.

4.16.9

4.16 Wahl zur Dekanatsjugendleitung

4.16.1

Während der Wahl zur DJL sind weder Anträge noch Anträge zum Sitzungsablauf möglich.

4.16.2

Für die Zeit der Wahl zur DJL übernimmt der Wahlausschuss die Sitzungsleitung der DJV.

Der Ablauf einer Wahl zur DJL ist folgendermaßen geregelt:

- Der WA überprüft zu Beginn der Wahl zur DJL die Beschlussfähigkeit.
- Die Liste der Kandidaten und Kandidatinnen, die im Vorfeld der Sitzung der DJV der DJL, den Hauptamtlichen der Jugendstelle oder dem WA bekannt geworden sind wird vorgestellt.
- Diese Liste wird durch Vorschläge von Seiten der Stimmberechtigten der Sitzung der DJV erweitert.
- Nach Schließung der Vorschlagsliste wird jede Person, der auf der Vorschlagsliste erwähnt ist gefragt, ob sie sich zur Wahl stellt.
- Die Vorschlagsliste wird daraufhin um diejenigen Personen gekürzt, die sich nicht zur Wahl stellen wollen.
- Der WA überzeugt sich davon, ob die Voraussetzungen für das Amt der DJL nach 6.3 bei den Personen, die auf der Vorschlagsliste verblieben sind, erfüllt sind. Falls diese Kriterien bei einer Person, die auf der Vorschlagsliste verblieben ist nicht erfüllt sind, so wird die Vorschlagsliste um diese Person gekürzt.
- Jede Person, die auf der Vorschlagsliste verblieben ist stellt sich ausführlich vor und legt ihre Absichten für das DJL-Amt dar.
- Danach besteht die Möglichkeit für die Teilnehmenden an der Sitzung der DJV, den Kandidaten und Kandidatinnen Fragen zu stellen.
- Es folgt eine Personaldebatte. Für die Zeit der Personaldebatte dürfen nur die Stimmberechtigten, der Wahlausschuss sowie auf Wunsch einer stimmberechtigten Person die Hauptamtlichen der Jugendstelle anwesend sein. Alle anderen Personen haben den Sitzungsraum zu verlassen. Die Kandidaten und Kandidatinnen sind von der Personaldebatte ausgeschlossen, sie müssen den Sitzungsraum verlassen. Während einer Personaldebatte sind weder Anträge noch Anträge zum Sitzungsablauf möglich. Die Personaldebatte wird nicht protokolliert. Über den Verlauf der Personaldebatte ist Stillschweigen zu bewahren.
- Nach Beendigung der Personaldebatte besteht erneut die Möglichkeit der Befragung der Kandidaten und Kandidatinnen.
- Hiernach folgt die eigentliche Wahl zur DJL in geheimer Abstimmung. Jede stimmberechtigte Person erhält einen Stimmzettel, auf dem sie alle Namen der Kandidaten und Kandidatinnen auf der endgültigen Vorschlagsliste vermerkt, jeweils gefolgt von „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“.
- Der WA sammelt die Stimmzettel ein und zählt sie aus.
- Anschließend gibt der WA die Menge der ungültigen Stimmzettel nach 2.9.2, sowie für jeden Kandidaten und jede Kandidatin die Menge der Ja-Stimmen, die Menge der Nein-Stimmen und die Menge der Enthaltungen bekannt.

4.6.4

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von drei Wochen nach Zustellung gegen die Fassung des Protokolls kein Einspruch von den Stimmberechtigten der Sitzung der DJV erhoben wurde.

4.6.5

Im Falle von Einsprüchen gegen das Protokoll innerhalb oben genannter Frist darf die DJL bei schwerwiegenden sachlichen Mängeln im Text des Protokolls diesen im Sinne der Beschlüsse der DJV abändern. Erfolgt ein Einspruch, so müssen die Personen, die das Protokoll erhalten innerhalb einer angemessenen Frist darüber und über die Abänderungen der DJL informiert werden. Im Falle von Einsprüchen und Abänderungen des Protokolls müssen die Abänderungen auf der auf die Einsprüche folgende Sitzung der DJV diskutiert und abgestimmt werden.

4.7 Sitzungsleitung

4.7.1

Die Sitzungsleitung der DJV obliegt in der Regel der DJL. Sie bestimmt aus ihren Mitgliedern genau ein Mitglied, das das Amt der Sitzungsleitung wahrnimmt. Die DJL kann die Sitzungsleitung delegieren. Die Sitzungsleitung muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und mit der Satzung vertraut sein.

4.7.2

Die Sitzungsleitung muss auf einer Sitzung der DJV dafür sorgen, dass Exemplare der zu Beginn der Beratungen gültigen Satzung in ausreichender Zahl vorhanden sind.

4.7.3

Die Sitzungsleitung führt eine Redner- und Rednerinnenliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Sitzungsleitung kann

- die Redezeit der einzelnen Redenden begrenzen und
- Redenden, die nicht zur Sache sprechen nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen.

Gegen alle Maßnahmen der Sitzungsleitung ist Widerspruch möglich. Ein Widerspruch muss sofort erfolgen. Über einen Widerspruch entscheidet die DJV sofort, sinngemäß nach 4.15.1.

4.7.4

Ist die DJV beschlussunfähig, so muss die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit prüfen, sofern neue Teilnehmende auf der Sitzung erscheinen. Aufgrund dieser Prüfung stellt die Sitzungsleitung Beschlussfähigkeit oder Beschlussunfähigkeit fest.

4.7.5

Die Sitzungsleitung darf vorschlagen, neue Punkte in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen. Erfolgt solch ein Vorschlag, so ist er als Antrag zum Sitzungsablauf zu behandeln und gemäß 4.15.1 abzustimmen.

4.7.6

Die Sitzungsleitung darf sich nicht an den Beratungen beteiligen, ihr Stimmrecht wird dadurch aber nicht beschränkt. Wenn im Zuge der Beratungen die Sitzungsleitung das Wort ergreifen will, so muss sie vorher die Leitung an eine andere Person übergeben. Das Antworten einer Sitzungsleitung auf Fragen, die explizit ihr gestellt werden ist jedoch zulässig.

4.7.7

Tritt die Sitzungsleitung von ihrem Amt zurück, wird sofort eine Wahl zur Sitzungsleitung nach 4.7.8 durchgeführt.

4.7.8

Eine Wahl zur Sitzungsleitung wird folgendermaßen durchgeführt:

- Der WA leitet die Wahl zur Sitzungsleitung.
- Die Stimmberechtigten schlagen Kandidaten und Kandidatinnen für die Sitzungsleitung vor.
- Nach Schließung der Vorschlagsliste wird jede Person, die auf der Vorschlagsliste erwähnt ist gefragt, ob sie sich zur Wahl stellt.
- Die Vorschlagsliste wird daraufhin um diejenigen Personen gekürzt, die sich nicht zur Wahl stellen wollen.
- Über die zur Wahl stehenden Kandidaten und Kandidatinnen wird per Stimmkarte oder Handzeichen abgestimmt, wobei jede stimmberechtigte Person für genau einen Kandidaten oder eine Kandidatin stimmen oder sich enthalten kann. Auf Wunsch einer stimmberechtigten Person muss geheim abgestimmt werden. In diesem Fall erhält jede stimmberechtigte Person einen Stimmzettel, auf dem sie genau einen Namen von der Vorschlagsliste oder „Enthaltung“ vermerkt.
- Der Kandidat oder die Kandidatin, der oder die die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann ist als neue Sitzungsleitung gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Kann im Zuge einer Wahl zur Sitzungsleitung keine Sitzungsleitung ermittelt werden, so übernimmt ein Mitglied der DJL die Sitzungsleitung. In diesem Fall ist kein Antrag auf Abwahl der Sitzungsleitung für die Dauer der Sitzung mehr möglich.

4.8 Wahlausschuss

4.8.1

Der WA besteht aus zwei oder vier Personen. Der WA muss paritätisch besetzt sein. Mitglieder des WAes müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und mit der Satzung vertraut sein.

4.8.2

Der WA muss sich im Vorfeld einer Sitzung der DJV über die Notwendigkeit einer Wahl zur DJL sowie über mögliche Kandidaten und Kandidatinnen bei einer Wahl zur DJL informieren. Der WA bereitet Wahlen zur DJL vor und leitet sie.

- Unterbrechung der Sitzung auf bestimmte Zeit

4.15.3

Vertagung eines Antrages bedeutet, dass in der aktuellen Sitzung der DJV der betreffende Antrag nicht mehr diskutiert oder abgestimmt wird, in der nächsten Sitzung der DJV aber auf der endgültigen Tagesordnung steht.

4.15.4

Überweisung an einen Arbeitskreis der DJV bedeutet, dass

- entweder ein neuer Arbeitskreis der DJV gebildet wird, der die betreffende Thematik erarbeitet oder
- die Thematik an einen bestehenden Arbeitskreis der DJV überwiesen wird, sofern dieser Arbeitskreis der DJV sich mit einer ähnlichen Thematik befasst.

Falls Uneinigkeit über die Mitglieder des Arbeitskreises der DJV besteht, so kann die Thematik nicht überwiesen werden und der Antrag auf Überweisung gilt als nicht angenommen.

4.15.5

Nichtbefassung mit einem Antrag bedeutet, dass in der aktuellen Sitzung der DJV der betreffende Antrag nicht mehr diskutiert oder abgestimmt wird. Damit sich die DJV noch einmal mit diesem Antrag befasst muss er in einer späteren Sitzung der DJV noch einmal gestellt werden.

4.15.6

Neuwahl der Sitzungsleitung bedeutet, dass eine neue Sitzungsleitung nach 4.7.8 gewählt wird. Abstimmungen über Anträge auf Neuwahl der Sitzungsleitung können auf Wunsch einer stimmberechtigten Person geheim durchgeführt werden.

4.15.7

Neuwahl des Wahlausschusses bedeutet, dass ein neuer WA nach 4.8.6 gewählt wird. Abstimmungen über Anträge auf Neuwahl des Wahlausschusses können auf Wunsch einer stimmberechtigten Person geheim durchgeführt werden.

4.15.8

Antrag auf Aufnahme eines neuen Tagesordnungspunktes bedeutet, dass zusätzlich zum Antrag der gewünschte neue Tagesordnungspunkt von der Person, die den Antrag stellt genannt wird. Über die Aufnahme dieses neuen Punktes wird abgestimmt. Wird der Antrag angenommen, so erweitert der genannte Tagesordnungspunkt die endgültige Tagesordnung.

4.15.9

Ausschluss der Öffentlichkeit bedeutet, dass nur die Stimmberechtigten, die DJL, die Hauptamtlichen der Jugendstelle, die Sitzungsleitung und der Wahlausschuss im Sitzungsraum verbleiben dürfen. Auf Antrag können die im Sitzungsraum verbleibenden Personen darüber abstimmen, ob in Abweichung von vorhergehender Regelung noch weitere, einzeln zu benennende Personen an den Beratungen weiterhin teilnehmen dürfen. Solch eine Abstimmung erfolgt nach 4.14.3.

Anträge an die DJV sollten so früh wie möglich bei der DJL oder in der Jugendstelle in schriftlicher Form eingehen, damit sie vor der Sitzung der DJV von der DJL veröffentlicht werden können. Geht ein Antrag nicht vor einer Sitzung der DJV bei der DJL oder der Jugendstelle ein, so sollte die Person, die den Antrag stellt den Wortlaut des Antrages zumindest in ausreichender Zahl vervielfältigt zu der Sitzung mitbringen. Ein Antrag muss in schriftlicher Form der Sitzungsleitung übergeben werden. Der Wortlaut eines Antrages ist dem Protokoll beizufügen.

4.14.3

Nach der Beratung über einen Antrag wird über diesen per Stimmkarte oder Handzeichen, auf Wunsch einer stimmberechtigten Person geheim abgestimmt. Ein Antrag ist angenommen, wenn er in der Abstimmung mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält, andernfalls ist der Antrag abgelehnt.

4.14.4

In Abweichung von 4.14.3 ist ein Satzungsänderungsantrag angenommen, wenn er in der Abstimmung mehr als doppelt so viele Ja- wie Nein-Stimmen erhält, andernfalls ist der Satzungsänderungsantrag abgelehnt.

4.15 Anträge zum Sitzungsablauf

4.15.1

Anträge zum Sitzungsablauf sind von der Dekanatsjugendversammlung vorrangig zu behandeln und können von jeder stimmberechtigten Person gestellt werden, sofern die DJV beschlussfähig ist. Anträge zum Sitzungsablauf werden mündlich gestellt und begründet. Nach Diskussion des Antrages zum Sitzungsablauf wird per Stimmkarte oder Handzeichen über den Antrag zum Sitzungsablauf abgestimmt. Ein Antrag zum Sitzungsablauf ist angenommen, wenn er in der Abstimmung mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält, andernfalls ist der Antrag abgelehnt.

4.15.2

Folgende Anträge zum Sitzungsablauf sind zulässig:

Antrag auf

- Schluss der Diskussion über einen Antrag und sofortige Abstimmung
- Beschränkung der Redezeit zu einem Antrag
- Schluss der Rednerliste zu einem Antrag
- Vertagung eines Antrages
- Überweisung an einen Arbeitskreis der DJV
- Nichtbefassung mit einem Antrag
- Wiederholung einer Abstimmung oder Wahl
- Neuwahl der Sitzungsleitung
- Neuwahl des Wahlausschusses
- Aufnahme eines neuen Tagesordnungspunktes
- Überprüfung der Beschlussfähigkeit
- Hinweis zur Satzung
- Ausschluss der Öffentlichkeit
- Aufhebung des Ausschlusses der Öffentlichkeit

4.8.3

Bei einer Wahl zur DJL kann ein Mitglied des WAes nicht für das Amt der DJL kandidieren.

4.8.4

Nach einer Wahl zur DJL ist die Arbeit des amtierenden WAes beendet, es müssen Wahlen zum WA nach 4.8.6 durchgeführt werden.

4.8.5

Tritt ein Mitglied des WAes von seinem Amt zurück, so ist die Arbeit des amtierenden WAes beendet und es wird sofort eine Wahl zum WA nach 4.8.6 durchgeführt. Ein Rücktritt eines Mitgliedes des WAes ist nur auf einer Sitzung der DJV möglich.

4.8.6

Ein WA wird folgendermaßen gewählt:

- Die Sitzungsleitung leitet die Wahlen zum WA.
- Die Stimmberechtigten schlagen Kandidaten und Kandidatinnen für den WA vor.
- Nach Schließung der Vorschlagsliste wird jede Person, die auf der Vorschlagsliste erwähnt ist gefragt, ob sie sich zur Wahl stellt.
- Die Vorschlagsliste wird daraufhin um diejenigen Personen gekürzt, die sich nicht zur Wahl stellen wollen.
- Über die zur Wahl stehenden Kandidaten und Kandidatinnen wird per Stimmkarte oder Handzeichen abgestimmt, wobei jede stimmberechtigte Person für oder gegen jeden Kandidaten bzw. jede Kandidatin stimmen oder sich enthalten kann. Auf Wunsch einer stimmberechtigten Person muss geheim abgestimmt werden. In diesem Fall erhält jede stimmberechtigte Person einen Stimmzettel, auf dem sie alle Namen der Kandidaten und Kandidatinnen auf der Vorschlagsliste vermerkt, jeweils gefolgt von „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“. Über die Ungültigkeit von Wahlzetteln entscheidet in Abweichung von 2.9.2 im Zweifel die Sitzungsleitung.
- Der Kandidat und die Kandidatin, der bzw. die unter den männlichen Kandidaten bzw. unter den weiblichen Kandidatinnen das größte Verhältnis von Ja-Stimmen zu den gültigen Stimmen abzüglich der Enthaltungen erhält, sind als Mitglieder des WA gewählt. Bei Gleichheiten obiger Stimmverhältnisse unter den Kandidierenden eines Geschlechtes entscheidet das Los.
- Falls es noch Kandidaten beiderlei Geschlechtes gibt, so sind der Kandidat und die Kandidatin, der bzw. die unter den männlichen Kandidaten bzw. unter den weiblichen Kandidatinnen das zweitgrößten Verhältnis von Ja-Stimmen zu den gültigen Stimmen abzüglich der Enthaltungen erhält als Mitglieder des WA gewählt. Bei Gleichheiten obiger Stimmverhältnisse unter den Kandidierenden eines Geschlechtes entscheidet das Los.

4.9 Arbeitskreise der Dekanatsjugendversammlung

Arbeitskreise, die aus der DJV gebildet werden sind der DJV und der DJR Rechenschaft über ihre Arbeit schuldig. Arbeitskreise der DJV sollen auch die DJL über ihre Arbeit auf

dem Laufenden halten. Sie können aber im Unterschied zu Arbeitskreisen der DJR keine eigenständigen Entscheidungen treffen. Ein Arbeitskreis der DJV muss zu Beginn seiner Arbeit eine Leitung festlegen, die die Rechenschafts- und Informationspflicht des Arbeitskreises wahrnimmt.

4.10 Aktiv gemeldete Stimmen

4.10.1

Als aktiv gemeldete Stimmen werden die Personen bezeichnet, die von einer PJL oder einer Verbandsleitung

- im Zeitraum zwischen Versand der Einladung und sieben Tage vor der Sitzung der DJV
- bei der Jugendstelle oder der DJL
- durch Nennung des Namens des oder der zur Wahrnehmung der Stimme berechtigten Vertreters oder Vertreterin und der Pfarrei bzw. des Verbandes, für die bzw. den die Stimme wahrgenommen wird

gemeldet werden.

4.10.2

Die DJL muss die Personen, die die Stimmen der DJL wahrnehmen zu Beginn der Beratungen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nennen und diese Stimmen damit aktiv melden.

4.11 Ruhende Stimmen

Die DJL ist verpflichtet die PJLs und die Verbandsleitungen, die bis sieben Tage vor der Sitzung der DJV keine aktiven Stimmen gemeldet haben zu kontaktieren. Kann daraufhin eine PJL oder Verbandsleitung trotzdem keine aktiven Stimmen melden, so gelten die Stimmen dieser PJL oder Verbandsleitung als ruhend.

4.12 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt in einer Sitzung der DJV sind ausschließlich:

- 2 Vertreter bzw. Vertreterinnen pro Pfarrei, die gemäß 4.10.1 aktiv gemeldet sein müssen
- ein Vertreter bzw. eine Vertreterin pro Verband plus ein weiterer Vertreter bzw. eine weitere Vertreterin pro angefangene 50 Mitglieder je Verband, die gemäß 4.10.1 aktiv gemeldet sein müssen und
- 2 Mitglieder der DJL. Die Verteilung dieser beiden Stimmen auf Mitglieder der DJL regelt diese selbst. Die Stimmen der DJL müssen nach 4.10.2 aktiv gemeldet werden.

Von einer Person kann höchstens ein Stimmrecht wahrgenommen werden. Es ist möglich, weniger Stimmen als die zustehenden wahrzunehmen.

4.13 Beschlussfähigkeit

4.13.1

Beschlussfähigkeit der DJV ist gegeben wenn

- mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen als aktiv gemeldet sind und
- mehr als 70% der als aktiv gemeldeten Stimmen anwesend sind.

Mögliche Stimmen bedeutet hierbei die maximale Anzahl der Stimmen, die sich

- unter Berücksichtigung aller Pfarreien des Dekanates,
- unter Berücksichtigung aller im Dekanat Forstenried existierenden Verbände des BDKJ und deren aktueller Mitgliederzahl und
- unter Berücksichtigung der Stimmen der DJL

ergeben würden.

4.13.2

Abweichend von 4.13.1 die DJV in jedem Fall beschlussfähig

- sofern eine Sitzung der DJV vorausging, die von Beginn an bis zum Ende der Sitzung nicht beschlussfähig war,
- sofern zur aktuellen Sitzung nach 4.3 eingeladen wurde und
- sofern in der Einladung zur aktuellen Sitzung der DJV auf dieses Zustandekommen der Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde.

Bei einem solchen Zustandekommen der Beschlussfähigkeit ist die DJV für den gesamten Zeitraum der Sitzung beschlussfähig.

4.13.3

Wurde zu Beginn oder während einer Sitzung der DJV Beschlussfähigkeit festgestellt, so gilt die Beschlussfähigkeit solange, bis das Gegenteil festgestellt wird.

4.13.4

Nach der Feststellung, dass keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, dürfen keinerlei Anträge gestellt oder abgestimmt, sowie keinerlei Wahlen stattfinden. Beratungen hingegen sind im Falle fehlender Beschlussfähigkeit zulässig.

4.14 Anträge

4.14.1

Anträge können von jeder stimmberechtigten Person gestellt werden, sofern die DJV beschlussfähig ist.

4.14.2